



Kg
4215

Pa. 71
1.



Handwritten text at the top, possibly a title or heading, appearing as "SPECIAL" in reverse.

Second line of handwritten text, also appearing in reverse.

Main body of faded handwritten text, oriented upside down relative to the rest of the page.

Third line of text, appearing as "SPECIAL" in reverse.

Bottom line of text, appearing as "SPECIAL" in reverse.



Seiner Königl. Majestät in
Preussen / Unser allergnädigster Herr /
haben de dato Charlottenburg den 14. nechst verwichenen

Monaths Sept. anhero in Gnaden rescribiret / daß zu Zero Lande Wohlfarth die
Noth/ in specie auch wegen der in einigen Orten herannahenden Peste erfordere/ daß
alle und jede Einwohner in Städten / Flecken und Dörffern und andern Orten sich
auf vier bis sechs Monath mit victualien und anderer Mund-Provision auch sonst erfor-
deter Nothdurfft versehen/ und allemahl so viel/ als zu einer solchen Zeit in ihrer Haus-
haltung nöthig/ forthin in Vorrath haben sollen ; So wird allerhöchstgemeldter Seiner
Königlichen Majestät gnädigster Befehl in hiesigen Fürstenthum Halberstadt und ange-
hörigen Graffschafften hiermit kund gemacht/ und einen jeden Eingesehnen und Einwoh-
ner durchgehends anbefohlen/ solcher allergnädigsten und Landes-väterlichen Verordnung
allegorbsamst nach zu leben / wie dann wegen der Armen und Uvermögendnen zu ihrer
nothdürfftigen Unterhalt des Lebens im Fall der Noth zureichende Anstalt nach Mög-
lichkeit zu machen/ befohlen worden. Halberstadt den 2. Octobr. 1708.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
SPECIAL-Befehl.



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





önigliche Majestät in

gnädigster Herr /

14. nechst verwichenen
zu Sero Lande Wohlfarth die
nahenden Beste erfordere/ daß
hoffern und andern Orthen sich
Rund-Provision auch sonst erfor-
ner solchen Zeit in ihrer Haus-
ird allerhöchstgemeldter Seiner
tentzum Halberstadt und ange-
den Eingefessenen und Einwoh-
Landes-väterlichen Verordnung
n und Unermögenden zu ihrer
zureichende Anstalt nach Mog-
2. Octobr. 1708.

